

Das erste Bündnis der schweizerischen Urkantone

Autor(en): **Meyer, Fr. E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **63 (1908)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-116632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das
erste Bündnis
der
schweizerischen Urkantone.



Von
Dr. jur. Fr. E. Meyer.



Ueber das älteste Bündnis der schweizerischen Urkantone.

Schollenberger hat bekanntlich in seiner Geschichte der schweizerischen Politik die im Titel gestellte Frage von neuem aufgerollt. Im Gegensatz zu den Historikern ist er der Meinung, der Bund von 1291 sei der älteste zwischen den Urkantonen. Wie die andern Ansichten, die er über die Gründung unserer Eidgenossenschaft aufstellt, so hat auch die letztgenannte These durch Dr. H. Flach in Nr. 202 der Neuen Zürcher Zeitung Jahrgang 1905 eine scharfe Zurückweisung erfahren. In seiner Kritik stützt sich Flach vollständig auf die Ausführungen Breßlaus: Ueber das älteste Bündnis der schweizerischen Urkantone im 20. Band des Jahrbuches für schweizerische Geschichte S. 1 ff. Danach ist der Bund von 1291 die Erneuerung eines frühern, wohl eines Schutz- und Landfriedensbündnisses zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden, das allerdings nicht sicher, wahrscheinlich aber in die Zeit des Interregnums (ca. 1260) datiert werden kann.

Diese Ansicht, daß ein Bund der genannten Kantone schon vor 1291 existiert hat, ist die Hauptvoraussetzung, auf der von der heute herrschenden Meinung der Historiker die Rekonstruktion der Gründungsgeschichte unserer Eidgenossenschaft aufgebaut wird.

Ohne die Begründung Schollenbergers zu der meinen zu machen, will ich im folgenden meine Ansicht zu begründen versuchen, daß tatsächlich, soviel wenigstens aus den erhaltenen historischen Urkunden hervorgeht, der Bund von 1291 der erste zwischen den Urkantonen gewesen ist. Zu diesem Zwecke muß ich den Nachweis unternehmen, daß der

Text des Bundesbriefes von 1291 von einem Vertrag vor 1291, d. h. von der Erneuerung eines alten Bundes im Jahre 1291 nichts weiß. Ausdrücklich betont nämlich Breßlau (a. a. O. S. 27), einzig und allein der Bundesbrief von 1291 gebe vom ältesten Bund Kunde. Und zwar in seiner Stelle:

antiquam confederacionis formam iuramento vallatam presentibus innovando.

Eine ausführliche Interpretation dieser Gerundiumkonstruktion soll nachweisen, daß deren Übersetzung im Sinne Breßlaus unrichtig ist und daß aus ihr nicht herausgelesen werden darf, was die Historiker behaupten, nämlich:

„indem sie (d. h. die Kontrahenten) die alte, eidlich bekräftigte Bundesurkunde durch Gegenwärtiges erneuern.“

Bei der Behandlung der Streitfrage gehe ich von den Erörterungen Breßlaus aus und finde dafür, wie für die Beschränkung meiner Kritik auf diejenige des genannten, hervorragenden Diplomaters die Rechtfertigung darin, daß seine Ansichten von den meisten Historikern geteilt werden.

Über den Bundesbrief von 1291 im ganzen sagt Breßlau (a. a. O. S. 27 ff.), er sei unzweifelhaft von einem in der ars dictandi nicht ganz unerfahrenen und unter italienischem Einfluß in ihr unterrichteten Schreiber verfaßt. Das erstere erhelle unmittelbar daraus, daß dem Schreiber der „cursus“, d. h. jener in der päpstlichen Kanzlei am Ende des 12. Jahrhunderts in feste Regeln gebrachte und von da über ganz Europa verbreitete Brauch, die Satzschlüsse nach bestimmten rythmischen Gesetzen ablaufen zu lassen, bekannt gewesen, das zeige der Satz von antiquam bis innovando, wenn er auch nicht geschickt genug gewesen sei, ihn überall durchzuführen. Für das letztere spreche die Datierung der Urkunde und nach einigen Ausführungen darüber fährt dann Breßlau fort (a. a. O. S. 29)

„Unter diesen Umständen werden wir umso eher an eine strenge Interpretation unserer Urkunde nach den Regeln diplomatischer Kritik herantreten können. Der Satz, in welchem des alten Bundes gedacht wird, „antiquam confederacionis

formam iuramento vallatam presentibus innovando“ enthält nun zwei Ausdrücke, welche in der Urkundenlehre eine technische Bedeutung haben. Erstens „forma confederacionis“ ist im 12. und 13. Jahrhundert geradezu der technische Ausdruck für Vertragsurkunde. Zweitens „renovare“ (und gleichbedeutend wird „innovare“ gebraucht) heißt mit Bezug auf eine Urkunde „bestätigen“; die Bestätigung erfolgte sehr oft in der Weise, daß sie sich an den Wortlaut der Vorurkunde möglichst genau anschließt, im 13. Jahrhundert insbesondere häufig so, daß die zu bestätigende Urkunde in die Renovation oder Innovation wörtlich eingerückt wird.

Demgemäß dürfen wir vermuten, daß dem Schreiber des Bundesbriefes von 1291 die alte Vertragsurkunde vorgelegen hat und daß er sich bei der Ausfertigung der Bestätigungsurkunde von 1291 so weit als möglich an jene, die Vorurkunde, wie wir heute sagen, gehalten hat. Wir dürfen das letztere um so eher vermuten, als bei der abermaligen Erneuerung im Jahre 1315 nachweislich das gleiche Verfahren eingeschlagen worden ist.“ Auf S. 32 a. a. O. vermutet Breßlau das letztere „mit großer, an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit.“

Gegen die Ausführungen Breßlaus über den Schreiber des Bundesbriefes und über die Bedeutung von innovare läßt sich jedenfalls nichts einwenden und noch mehr als seine Arbeit über den Brief von 1291 geht die meine von der Voraussetzung aus, daß auf den letztern eine strenge Interpretationsweise angewandt werden dürfe. Ganz und gar nicht haltbar ist jedoch die Behauptung Breßlaus, forma confederacionis sei im 12. und 13. Jahrhundert der technische Ausdruck für Vertragsurkunde gewesen. Breßlau gibt dafür keinen eigenen Beweis, er verweist vielmehr einzig (a. a. S. 19 Anm. 2) auf Fickers Beiträge zur Urkundenlehre Bd. 1 S. 187. Dieser spricht dort davon, daß die Beurkundung von Verträgen häufig in Formen gefaßt worden sei, welche von der gewöhnlichen der Diplome der deutschen Kaiser durchaus abwichen. Oft fänden wir allein die Form eines blossen Berichtes des Schreibenden,

wofür Beispiele angegeben werden, und dann fährt der Text folgendermassen fort:

„Es handelt sich in solchen Fällen aber keineswegs immer um ein regelloses Außerachtlassen der Form, wie es das Bedürfnis rascher Ausfertigung herbeiführen konnte. Es hat sich vielmehr für solche Schriftstücke eine ganz bestimmte Form ausgebildet, für welche der Ausdruck „forma“ üblich war; heißt es zuweilen nur: *Hec est conventio*, so finden wir gewöhnlich: *hec est forma conventionis, concordiae, reconciliationis*.“

Soviel ich sehe, ist das auf S. 187 die einzige Stelle, in der etwas von der Bedeutung von *forma* steht. Ich kann ihr aber beim besten Willen nicht entnehmen, daß *forma confederacionis* in technischer Anwendung Vertragsurkunde heiße. — In dem von mir herausgehobenen Satz ist davon die Rede, daß für die Form, welche sich für eine bestimmte Art von Schriftstücken herausgebildet habe, der Ausdruck *forma* üblich gewesen sei, nicht für die Vertragsurkunden, nicht für die Schriftstücke. Nicht auf dieses Wort, sondern auf Form bezieht sich nach meiner Meinung der Relativsatz. Allerdings ist zuzugeben, daß Ficker vielleicht auf S. 188 a. a. O. *forma* in der Bedeutung von Vertragsurkunde verwendet, wenn er sagt, es sei nicht zu bezweifeln, daß wir in diesen *formae* häufig die endgültige Verbriefung des Geschäftes zu sehen hätten, aber oft handelte es sich auch nur um vorläufige Punktationen, bei welchen dann noch eine spätere, feierliche Verbriefung in Aussicht genommen gewesen sei. Allein gerade der Wortgebrauch im darauf folgenden Satz schließt die behauptete Bedeutung aus, heißt es doch darin, Kaiser Friedrich rücke die *forma concordiae* mit dem Papste in seine Bestätigungsurkunde ein. Dies kann meines Erachtens nur den Sinn haben, den Inhalt des Friedensvertrages, oder also den Friedensvertrag als vorläufige Punktation rücke der Kaiser in seine Bestätigungsurkunde ein, nicht die Vertragsurkunde über den Frieden.

Man wird auch bei Ficker a. a. O. S. 187 u. ff. vergebens nach der Behauptung suchen, auf die sich Breßlau für seine Meinung stützen könnte, im 12. und 13. Jahrhundert sei *forma confederacionis* allgemein in der Urkundensprache der technische Ausdruck für Vertragsurkunde. Wenn Ficker sagt, in den Beurkundungen der Verträge habe sich eine bestimmte Form ausgebildet, so verwendet er als Beweis hauptsächlich die Königsurkunden des frühern Mittelalters. Das geht schon aus dem weitem Satz auf S. 187 hervor, der auf die Begründung, wie man zu der angeführten Bezeichnung der „Formen“ gekommen sei, folgt und der lautet: „Haben wir überwiegend solche Verträge nur in der vom Könige abgegebenen Ausfertigung, so haben sich die Verträge K. Ottos von 1212 mit den Fürsten von Meissen, Baiern und Brandenburg (M. Germ. L. 2. S. 218 ff.) im welfischen Archiv erhalten, so daß wir darin die für den Kaiser bestimmten Ausfertigungen zu sehen haben. Die an die Fürsten gegebenen werden in keinem Worte anders gelautet haben.“ Überhaupt ist darauf zu verweisen, daß Fickers Werk die Frage nach der Richtigkeit des aus den Königsurkunden gewonnenen Itinerars behandelt. (a. a. O. Bd. 1 S. 1.)

Fickers Ausführungen beweisen also nicht, was sie nach Breßlau beweisen sollen.

Allerdings darf nun nicht verschwiegen werden, daß im deutschen Mittelalter *forma* so viel wie *epistola*, Brief, Urkunde heißen kann (vergl. Du Cange: *Gloss. med. et inf. latinit.* und ferner z. B. *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*, in der Folge zitiert: *Z. U.*, IV. 1599 a. 1275.) Allein das ist nicht die technische Bedeutung im 12. und 13. Jahrhundert, eine solche kommt *forma* in jener Zeit so wenig wie später zu: die jeweilige Bedeutung muß vielmehr aus dem Zusammenhang der Urkunden herausgelesen werden.

Eine viel häufigere Bedeutung als Brief, Urkunde, ergeben für *forma* aber gerade Urkundenstellen, die Ficker a. a. O. S. 187 und 186 reproduziert. Breßlau hat sie jedenfalls ganz übersehen und Ficker beachtet seinerseits nicht, daß diese

Exzerpte gegen die eigenen, von Breßlau zu Unrecht zitierten Ausführungen sprechen.

Auf S. 187 a. a. O. läßt nämlich Ficker ein Bruchstück aus einer Urkunde Kaiser Ottos an den Markgrafen von Brandenburg abdrucken; es lautet: „ut autem hec forma rata teneatur et inconvulsa, placuit utrique imperatori scilicet et marchioni, presentem paginam que pacti certam maneat indicium inde conscribi et appensione sigilli communiri.“ Für mich erscheint es ganz selbstverständlich, daß der Finalsatz nicht sagen will, damit die Vertragsurkunde oder ihre Form gehalten und nicht angetastet werde, sei die Urkunde ausgestellt worden, was hätte das für einen Sinn? Sondern, damit der Vertrag (in seinen einzelnen Bestimmungen) gehalten und daran nicht gerüttelt werde, sei das Genannte geschehen. Und auf diesen Sinn weist ja auch „pactum“ d. h. Vertrag. Jederman weiß, daß man nur einen Vertrag, nicht eine Vertragsurkunde, hält und erfüllt! —

Noch deutlicher zeigt die Bedeutung von forma die von Ficker im § 114 S. 186 wiedergegebene Stelle aus dem Landfrieden von Österreich vom 3. Dezember 1276: „forma presentis pacis a die publicationis incipiet.“ Diese Worte können nur besagen, der gegenwärtige Friedensvertrag trete am Tage seiner Publikation in Kraft.

In der Bedeutung von Vertrag tritt nun auch forma in schweizerischen Urkunden aus dem 13. Jahrhundert auf. Und zwar geht das ganz sicher aus der Zusammenstellung hervor von contractus vel empcionis forma in Nr. 1342 Z. U. IV. Bd. a. 1267, ferner aus Nr. 616 II. Bd. der Fontes rerum Bernensium (in Zukunft zitiert: F. r. B.), wo es heißt: renunciavimus . . . universis perque huiusmodi venditionis contractus vel emptionis forma ex parte nostra possent aliquatenus impediri vel irritari. Vergl. ferner: F. r. B. III. 741, IV. 119. Weiter kann forma nicht nur soviel als Vertrag als ganzes, sondern auch Vertragsbestimmung bedeuten, d. h. also einen Teil des Vertrages als einer Summe einzelner Beredungen. Dann ist forma mit condicio, Gedinge, und pactio

synonym (vgl. Z. U. VI 2127; F. r. B. III 684, 656, V 491 und Grimm: deutsches Wörterbuch). In jedem Urkundenbuch finden sich zu Hunderten Beispiele, in denen die Vertragsbestimmungen mit „sub tali forma“ eingeleitet werden. — Die Bedeutung von Vertrag und Vertragsbestimmung hat forma übrigens schon in der römischen Rechtssprache (vgl. Heumann Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts.)

Damit glaube ich eine Voraussetzung der Hypothesen Breßlaus als unrichtig nachgewiesen zu haben. Ihre Unrichtigkeit zeigt sich aber noch aus folgenden Konsequenzen, die sich notwendig ergeben, wenn forma confederacionis Vertragsurkunde heißen sollte. Einmal könnte man die Gerundiumkonstruktion, um deren Interpretation es sich handelt, nur so übersetzen, wie es schon oben geschehen ist, nämlich: indem sie die alte, eidlich bekräftigte Bundesurkunde durch Gegenwärtiges d. h. durch gegenwärtigen Brief erneuern. Unzweifelhaft ist nämlich, daß presentibus innovando soviel ist wie presentibus litteris, presenti instrumento innovando. Die angegebene Übersetzung imputiert jedoch dem Urkundenverfasser eine zu merkwürdige Ausdrucks- und Vorstellungsweise, als daß sie richtig sein könnte. Die Meinung des Urkundenverfassers ist natürlich auch nach der Ansicht Breßlaus die, daß der alte, vor 1291 geschlossene Bundesvertrag erneuert werden solle. Wer formuliert nun aber einen solchen Gedanken mit den Worten unseres Bundesbriefes, wenn sie besagen sollen, die alte Vertragsurkunde werde durch Ausfertigung einer neuen Urkunde erneuert oder bestätigt! Aber abgesehen davon; daß forma confederacionis Bundesvertragsurkunde heißt, wird durch die beigetzten Worte iuramento vallata vollständig ausgeschlossen. Was für eine Bedeutung soll die eidliche Bekräftigung der Urkunde des alten Bundesvertrages haben? Soll deren Echtheit durch einen Eid bekräftigt worden sein mit Rücksicht darauf, daß man nicht einen falschen oder einen gefälschten Brief in die neue Urkunde von 1291 einrücken wollte, d. h.: wollten sich die Vertragsparteien davor sichern, daß etwa eine falsche oder gefälschte, alte Urkunde zur Grundlage des neuen Bundes-

vertrages würde? In diesem Falle wäre ein Eid zur Bekräftigung der alten Urkunde bei ihrer Aufnahme in die neue geleistet worden? Denkbar aber auch, daß der Eid zur Zeit der Ausfertigung des alten Bundesbriefes vielleicht von den anwesenden Zeugen abgegeben worden wäre? Von verschiedenen Gründen, die gegen all das sprechen, sei nur der folgende als ausschlaggebend angeführt. Bei der Kürze des Ausdrucks *forma confederacionis iuramento vallata* liessen sich die gegebenen Deutungsweisen nur dann als richtig anerkennen, wenn *iuramento vallata* mit Bezug auf *forma* ein technischer Ausdruck der Urkundensprache für eine der angeführten Funktionen und wenn *forma* der technische Ausdruck für Vertragsurkunde wäre. Keines von beiden ist der Fall. Das letztere habe ich schon nachgewiesen; dafür aber, daß der Eid, wann und von wem er auch geleistet worden, nie das herrschende Beglaubigungsmittel für die Echtheit einer Urkunde gewesen ist, gibt es nur einen Beweis *a contrario*: man findet davon in den Urkunden nichts; das entscheidende Beglaubigungsmittel in der Zeit der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts sind die Siegel (vergl. Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts I S. 92; Ficker a. a. S. 83 ff. Bd. I.) Ganz dieselben Gründe lassen es auch als ausgeschlossen erscheinen, daß *iuramento vallata* mit Bezug auf *forma* bedeuten solle, die Übereinstimmung des Inhaltes der Urkunde des Bundes vor 1291 mit dem Willen der Parteien sei eidlich bekräftigt oder nach der Niederschrift der alten Urkunde sei die Haltung ihres Inhaltes eidlich bestärkt worden. Das widerspräche auße dem, wie wir unten sehen werden, dem mittelalterlichen Vertragsformalismus vollständig.

Die oben wiedergegebene Übersetzung der streitigen Gerundiumkonstruktion führt nun im Zusammenhang, in dem *forma* steht, noch zur Unterschiebung einer Behauptung gegenüber dem Urkundenverfasser, die, wenn sie richtig wäre, allem ins Gesicht schlagen würde, was wir den Urkunden über die Erneuerung von Bündnissen entnehmen können.

Aus dem ersten Satz der Anmerkung 1. auf S. 32 a. a. O. erhellt, daß Breßlau annimmt — was übrigens auch in der bestrittenen Übersetzung der Gerundiumkonstruktion liegt — die Erneuerung oder Bestätigung des alten Bundesvertrages vor 1291 sei 1291 so geschehen, daß eine neue Urkunde geschrieben und besiegelt, nur die im subjektiven gefaßten Satz enthaltene neue Bestimmung besonders ausgemacht, sonst aber alles aus dem alten Brief in den neuen ohne Weiteres herübergenommen worden sei. Damit wird behauptet, die Bundesurkunde von 1291 lasse erkennen, daß die Erneuerung des Bündnisses im Jahre 1291 einfach durch die Ausstellung einer der alten Urkunde korrespondierenden, neuen Urkunde unter Aufnahme einer neuen Bestimmung, durch schriftliche Fixierung des formlos ausgesprochenen Erneuerungswillens zu stande gekommen sei, ohne daß dessen Verbriefung eine mündliche formelle Aussprechung des Willens, den Vertrag zu erneuern und von neuem zu halten und zwar durch die dazu kompetenten Staatsorgane aller Kontrahenten vorausgegangen wäre. Man kann mit ruhiger Sicherheit behaupten, daß dem unmöglich hat so sein können.

Man darf dagegen nicht einwenden, daß die sog. carta einst zur Perfektion von Verträgen und also auch zur Erneuerung von solchen gedient habe. Abgesehen davon, daß die Urkunde im 13. Jahrhundert nicht mehr in diesem Gebrauche stand, spricht gerade der Ingreß des Briefes von 1291 dafür, daß derselbe eine bloße Beweisurkunde, keine die Erneuerung des Bundesvertrages vor 1291 einzig und allein perfizierende, dispositive Urkunde ist. Vergleiche über den Gegensatz der beiden Urkundenarten: Heusler Institutionen I. S. 86 ff.

Die von mir bestrittene Art der Bundesvertragserneuerung widerspricht sowohl dem damaligen Staatsrecht der Urkantone als auch dem formalen mittelalterlichen Vertragsrecht überhaupt. Wie aus dem Ingreß des Bundesbriefes von 1291 und auch aus den andern Bündnisurkunden hervorgeht, liegt die Kompetenz zum Abschluß von Bundesverträgen bei den Landsgemeinden der Urkantone, infolge dessen auch ohne weiteres

die Kompetenz zur Erneuerung von Bündnissen. (Vergleiche auch Ryffel: Die schweizerischen Landsgemeinden.) Der von den Exekutivorganen der Kontrahenten ausgehende Antrag auf Erneuerung eines Bundes muß vor die Landsgemeinde gebracht, von derselben angenommen und die Erneuerung in irgend einer Weise ausdrücklich ausgesprochen werden. Daß dabei ein bestimmter formeller Akt vorgenommen, nicht etwa von der Landsgemeinde nur die durch Abstimmung festgestellte formlose Ermächtigung gegeben wurde, den Bundesvertrag durch Ausfertigung einer neuen Urkunde zu erneuern, zeigt der Bundesvertrag von 1315 deutlich. Wie auch Breßlau bemerkt (vergleiche oben) ist ja dieser materiell und formell eine Erneuerung des Bündnisses von 1291. Nach dem Ingreß heißt es nun im Dreiländerbund von 1315 (nach Oechsli's Übertragung ins Hochdeutsche): so künden wir, die Landsleute . . . allen denen, die diesen Brief lesen oder hören lesen . . . 2. daß wir darum, daß wir uns versehen und hüten gegen die Härte und Strenge der Zeit . . . so haben wir uns mit Treuen und Eiden ewiglich und stätiglich zusammen versichert und gebunden also, daß wir bei unsern Treuen und Eiden gelobt und geschworen haben, einander zu helfen und zu raten

Wir haben auch das uns auferlegt bei demselben Eide, daß sich keines von unsern Ländern . . . beherrschen oder irgend einen andern Herrn nehmen soll ohne der andern Willen und ihren Rat.

Diesen vierten Punkt druckt Oechsli gesperrt ab, weil er zu den im Jahre 1315 zum Vertrag von 1291 neu hinzugefügten Bestimmungen gehöre, und doch lautet er dahin, daß die Eidgenossen bei demselben Eid, bei dem sie geschworen einander beizustehen, sich auch auferlegt hätten etc. . . Klar also, daß vor der Verurkundung von 1315 über die aus dem Bündnis von 1291 herübergenommene Vertragsberedung des zweiten Punktes ein Treugelöbniß und ein Eid abgelegt worden ist, auf den im 4. Punkt Bezug genommen wird. Aber nicht nur daraus, sondern auch aus dem Schluß des Bundes von 1315, in dem für jeden einzelnen Angehörigen

der Urkantone die Folgen des Bundesvertragsbruches festgesetzt werden, ergibt sich, daß die Erneuerung des Bündnisses im Jahr 1315 in den einzelnen Landsgemeinden eidlich vollzogen worden ist.

Zur Vervollständigung des Beweises für die behauptete Art der Erneuerung von Bundesverträgen sei noch auf eine Reihe von Erneuerungsbriefen von Städtebündnissen aus dem Gebiete der heutigen Kantone Bern, Freiburg und Solothurn verwiesen, die unter sich alle in der Form der Erneuerung vollständig übereinstimmen, ebenso aber auch mit dem Brief von 1315. Sie sind bis jetzt für unsere Frage gar nicht herangezogen worden: F. r. B. II 229 a. 1243, II 245 a. 1245, III 584 a. 1294, 685 a und 685 b a. 1297, IV 232 a. 1306, 240 a. 1307, 303 a. 1308, 395 a. 1310, VI 93 a. 1334, 604 a. 1341. Vergleiche ferner: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen (in der Folge zitiert: W. U.) III 1421 a. S. 548. Wörtlich sei nur folgende Stelle aus der Erneuerungsurkunde des Bundes zwischen Freiburg und Murten aus dem Jahre 1245 zitiert: F. r. B. II 245 (vergleiche dazu eod. II 229.):

Set denique propter crebros casus labentis seculi hec statuta, que decrevimus mutuo inviolabiliter observari, volumus propter successorum memoriam decursis decem annis alternatim perpetuo fideliter innoventur interpositis iuramentis.

Aus allen diesen Urkunden erhellt als unzweifelhaft, daß die Erneuerung von Bündnissen unter Eidesleistung d. h. in förmlicher Mündlichkeit vor sich gegangen und erst nachher die Tatsache der formellen Erneuerung verurkundet worden ist. Wie wir später sehen werden, hatte nur die Eidesleistung und in gleicher Weise das Treugelöbniß verpflichtende Kraft, die Urkunde dagegen nur Beweiskraft. Ebenso wird sich weiter unten ergeben, daß der erste Abschluß eines Bundes in gleicher Weise wie dessen Erneuerung vor sich ging. Jenem wie dieser korrespondiert der Form nach vollständig die Eingehung, und Erneuerung von Privatverträgen: von vielen nur folgendes

Beispiel: Z. U. V. 1906 a. 1284 in Verbindung mit Nr. 2125 a. 1291 Z. U. VI.

Wie ich glaube, dürfte nun damit schon bewiesen sein, daß *confederacionis forma* nicht Bundesvertragsurkunde, Bundesbrief heißt, daß also auch die oben angeführte Übersetzung der Gerundiumkonstruktion unrichtig ist; das Weitere wird zwar den Beweis noch bedeutend schlüssiger machen. Damit fällt nun aber die ganze Hypothese Breßlaus in sich zusammen und ebenso, was er daraus weiter gefolgert hat. Da der Brief von 1291 in einem einzigen Satz erste Person pluralis, sonst immer dritte Person verwendet, ein einziges Mal subjektive, sonst immer objektive Fassung, glaubt Breßlau nämlich mit „an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ behaupten zu können, die objektiv gefaßte Urkunde stelle im wesentlichen die *antiqua forma confederacionis* dar, der subjektiv gefaßte Satz: *communi etiam consilio . . . promissimus etc.* sei ein Zusatz, „der im Jahre 1291 der alten *confederacionis forma* eingefügt“ worden (a. a. O. S. 33.) Breßlau will daher übersetzen: „die Leute von . . . versprochen, . . . jede Talgemeinschaft versprach . . . Wir haben versprochen, beschlossen und angeordnet . . . ; vor allem wurde von ihnen beschlossen“ a. a. O. S. 32. Dieser Annahme fehlt die Grundlage, sobald *forma confederacionis* nicht den von Breßlau behaupteten Wortsinn besitzt. Spätere Ausführungen werden dartun, daß in den äußerlich gleichen Zeitformen des lateinischen Briefes nur das *perfectum praesens*, nicht das eine Mal das *perfectum historicum* und das andere Mal das *perfectum praesens* angewendet ist.

Oben habe ich festgestellt, daß *forma* soviel wie Vertrag heißen kann. Und diese Bedeutung ist nun auch für die Bundesurkunde von 1291 anzunehmen; in dieser Bedeutung kommt auch *forma* in andern Bundesverträgen vor: F. r. B. II 229 i. f. a. 1243, III 625 a. 1295.

Wenn man nun die Gerundiumkonstruktion übersetzen wollte: der alte, eidlich bekräftigte Bundesvertrag sei durch die gegenwärtige Urkunde erneuert worden, was die etwas korrigierte herrschende Meinung wäre, so müßte man wieder

dem Briefverfasser von 1291 die Behauptung entnehmen, der alte Bundesvertrag sei nur auf dem Wege der Ausfertigung einer neuen Urkunde erneuert worden. Daß dies unmöglich ist, dafür verweise ich auf die frühern Ausführungen in dieser Richtung. Die richtige Übersetzung der streitigen Urkundenstelle ergibt sich nur dann, wenn man zu ergründen versucht, welche Bedeutung *iuramento vallatam* als Apposition von *antiquam formam confederacionis* besitzt, diese beiden Worte sind ausschlaggebend für den Sinn der Stelle. Aus der Auslegung wird sich ergeben, daß *antiqua forma confederacionis* zu übersetzen ist mit: der früher mündlich abgeschlossene Bundesvertrag. Schreibt der Urkundenverfasser nämlich, die *antiqua forma confederacionis* sei *iuramento vallata*, so deutet er damit darauf hin, daß beim Abschluß der *confederacionis forma* eine Rechtsübung beobachtet worden ist, die im deutschen Mittelalter die ständige Begleitung des mündlichen Abschlusses von Verträgen gewesen ist.

An ähnlichen Wendungen, wie der, welche der Brief von 1291 aufweist, fehlt es in den Urkunden nicht; ich bin sogar in der glücklichen Lage eine vollständig entsprechende auführen zu können: Z. U. II. 505 a. 1236:

forma obstagii et omnium predictorum iuramento prestituto ab ipsis obsidibus est vallata.

Kennzeichnend ist auch die Stelle aus Nr. 38 des 2. Bandes des Urkundenbuches der Stadt Basel (in der Folge zitiert: B. U.)

pactum initum fuit et stipulatione vallatum (*stipulatio* heißt hier nach dem Zusammenhang der Urkunde: Eid.)

Vergleiche ferner: Z. U. IV 1545 a. 1274, V 1829 a. 1282, W. U. IV 1914.

Vallare mit Bezug auf *iuramentum* ist so viel wie firmare und dieses Zeitwort kommt in der Tat viel häufiger in den Urkunden vor, wenn deren Schreiber sagen will, eine mündliche Vertragsabrede sei durch einen Eid „gesichert, gekräftigt“ worden. Von vielen Beispielen nur folgende:

Z. U. II 757, 802, III 1007, 1069; V 1753, 1829, 1858; VII 2520; F. r. B. II 93, 160, 276, 369, 720, III. 383. V 508, W. U. III 890, 935.

Einen ausführlichen Beweis dafür zu führen, daß dieses *iuramento vallare* oder *firmare* eine ständige Rechtsübung war, kann ich mir nach den aufgeführten Beispielen mit dem Hinweis auf unsere schweizerischen Urkundenwerke ersparen; zitiert sei nur noch eine Stelle aus Nr. 508 F. r. B. Bd. V a. 1327, wo es heißt:

astringentes nos . . . et sub periculo et ammissione questionum, causarum . . . et sub debito per nos hinc et inde ut moris est corporalis prestiti sacramenti ad observacionem arbitrii et sententiarum.

Der Eid wird auch als *firmitas* oder *cautio* bezeichnet; besonders kennzeichnend für unsern Zusammenhang sind folgende Beispiele:

F. r. B. II 670

Ut . . . hec compositio . . . majoris firmitatis stet subnixta, renunciatum est hinc . inde omni compositioni, transactioni . . . antea super premissis aut aliquo premissorum quomodolibet habitis iuramento, fide . . . seu quacumque alia firmitate vallatis.

W. U. IV 1914:

. . . obligationibus, pactis, conventionibus . . . juramentorum seu multarum vel quacumque alia firmitate vallatis . . .

Z. U. II 757:

Dominus H, comes se adstrinxit iuratoria cautione, quod dominam . . . nunquam in bonis dampnificet . . .

Es fragt sich nun, was für eine rechtliche Bedeutung die Eidesleistung als Sicherung im Mittelalter gehabt hat. Beantwortet wird die Frage mit der Erörterung über die Stellung der Eidesleistung beim Abschluß von Verträgen und über die Gründe der Bezeichnung des Eides als Sicherheit. Selbstverständlich kann es sich hier nur darum handeln, das Resultat meiner Untersuchungen, die sich auf die Urkunden der deutschen Schweiz des 13. bis 16. Jahrhunderts erstrecken,

anzugeben. Diese Urkunden sind ohne Ausnahme Beweisurkunden in Form von Berichten über die mündlichen Handlungen beim mündlichen Abschluß von Verträgen. Aus Hunderten von Beispielen ergibt es sich, daß bei ausführlichen Vertragsbestimmungen diese zuerst festgesetzt werden und dann in einem Zusatz ein Eid dahin geleistet wird, daß der Vertrag im ganzen und alle seinen einzelnen Teile gehalten und erfüllt werden sollten. Oft kommt vom letztern nur das eine oder andere vor, auf die juristische Bedeutung dieses Unterschiedes braucht hier nicht eingetreten zu werden.

F. r. B. III 383:

Ad hec omnia et singula attendenda et servanda et non contra venire . . . in toto vel in parte . . . me corporali prestituto juramento adstrinxi pariter et firmavi.

Bei weniger umfangreichen Beredungen wird deren Inhalt von der Eidesformel in sich aufgenommen und von ihr umrahmt, so z. B. im Dreiländerbund von 1315. Zum Schluß heißt es in beiden Urkundenarten regelmäßig: damit alles Verabredete „wahr und stet bleibe,“ sei eine Urkunde aufgenommen und mit dem Siegel der Vertragsparteien besiegelt worden. Der tatsächliche Vorgang war natürlich immer so, daß von den Kontrahenten (in Anwesenheit von Zeugen bei Privatverträgen) der Vertragsinhalt mündlich festgesetzt, dann der Eid zur Haltung und Erfüllung des Vertrages geleistet und zuletzt die Urkunde als Beweismittel der mündlichen Handlungen ausgefertigt wurde. Bei solchen Staatsverträgen wie demjenigen von 1291 hat man sich den tatsächlichen Vorgang so zu denken, wie namentlich deutlich aus Nr. 306 F. r. B. V a. 1323 hervorgeht, daß zunächst durch Abgeordnete der Kontrahenten der Vertragstenor festgesetzt, dieser darauf den zur Vertragsschliessung kompetenten Organen (Landsgemeinden, Stadtbürgergemeinden; vergleiche F. r. B. III 584, 585, 685, IV 232, 240, 289, 291, 303, 385, 395 etc.) vorgelegt und von diesen nach der Genehmigung beschworen wurde. Aus dem Bündnis der Urkantone von 1315 wie aus den soeben an-

geführten Bundesurkunden geht hervor, daß jeder einzelne Gemeindeteilnehmer den Haltungs- und Erfüllungseid leistete.

Wie überaus viele Urkunden beweisen, wurde in ganz gleicher Weise wie der Eid das sog. Treugelöbniß abgelegt, um in rechtsförmlicher Weise sich zu binden, den Vertrag zu halten und zu erfüllen. Oft wurden zu diesem Zwecke Gelöbniß und Eid geleistet (Bundesbrief von 1291 und 1315) oder das Gelöbniß an Stelle des Eides: z. B. Z. U. V 1829, oder das Gelöbniß „in aides wise“: B. U. V 29; Z. U. VI 2148, W. U. IV 2974, 2240, F. r. B. IV 92, 492, etc. etc. Wie der Eid eine iuratoria cautio, so wird das Treugelöbniß eine fideiussoria cautio genannt: Z. U. II 566, IV 1332, 1364. Wie der Eid „ze merer sicherhait“ des Vertragskontrahenten: W. U. IV 2039, so wird in gleicher Funktion das Treugelöbniß abgelegt: B. U. V 78. Ebenso wird auch das Gelöbniß als „Sicherheit“ bezeichnet (F. r. B. II 670, B. U. V 78, 167; Z. U. II 543, 566, II 757, 802, III 1007.) Und auch vom Vertrag, nach dessen Abschluß ein Treugelöbniß geleistet wird, heißt es, er sei vallatus (Z. U. V. 1829.) Aus den obigen Ausführungen und den oben angeführten Urkundenexcerpten (B. U. II 38 u. Z. U. II 505) — ich muß keine weitem Erörterungen dafür bringen — geht nun hervor, daß die Eidesleistung ein Zusatz zum mündlichen Vertrag ist, ebenso auch das Treugelöbniß. Beides sind mündliche Formalakte, durch die sich die Kontrahenten für die Erfüllung und Haltung des mündlich stipulierten Vertrages persönlich haftbar machen, eine Obligation ihrer Person und damit eine Garantie durch ihre Person bestellen z. B.: B. U. 646, V 118, 221; Z. U. 1701; F. r. B. IV 492; W. U. IV 1567, 1598. Durch das Treugelöbniß gibt der Gelobende dem Gläubiger seine Treue zu Pfand: Urkunden vom Kloster Allerheiligen in Schaffhausen Nr. 59 a. 1102 Quellen zur Schweizergeschichte Bd. III S. 66; Z. U. II 739; IV 1342; V 1820; B. U. I 412, II 69, 218, 584, V 7, 29, 170.) Die Folgen des Treubruches waren lokal und zeitlich verschieden: nach den constituciones regis et principum Alemannie apud Frankenvort aus dem Jahre 1232 (Pertz Monum.

Germ. hist. IV S. 301) wird der Treubruchige geächtet. Später bestand der Brauch, daß der Gläubiger bei Nichterfüllung des Vertrages den Schuldner „öffentlich durch Wort, Schrift und Bild als ehrlos und treulos schelten und brandmarken durfte.“ (Heusler a. a. O. II S. 248.¹⁾ Durch die Ablegung des Eides erhält der Gläubiger das Seelenheil des Schuldners zu Pfand; erfüllt dieser den Vertrag nicht, so ist er ipso facto excommuniciert und kann daher nicht selig werden (F. r. B. II 424 a. 1257 II 215 a. 1245.) Die ursprünglichste Folge des Treubruchs war die, daß der Schuldner mit seiner Person der Gewalt des Gläubigers verfiel, so daß er ihn wie seinen Knecht halten konnte (vgl. den Schwabenspiegel.) In etwas modifizierter Form kann es später vorkommen, daß der Schuldner mit Person und Vermögen dem Gläubiger bei Treubruch verfallen sein will und ebenso kann das beim Eidbruch der Fall sein; ein Beispiel davon haben wir im Dreiländerbund von 1315, wenn er am Schluß sagt: „. . . wer ouch, daz dekein Lantman oder kein Eitgenoz . . . der vorgeschriben dingen dekeines breche oder ubergienge, der sol trüvelos und meineide sin vnd sol sin Lib und sin guot dien Ländern gevallen sin.“

Das alles läßt es nun als leicht verständlich erscheinen, daß Treugelöbniß und Eid als firmitas, ihre Funktion als firmare und vallare bezeichnet wurde: die Erfüllung des Vertrages, d. h. der Vertrag selbst ist gesichert, wenn dessen Nichterfüllung dem Schuldner die geschilderten Folgen bringen. Die Furcht vor ihrem Eintritt und damit die Folgen selbst sind die Sicherungen und Garantien für Haltung und Erfüllung des Vertrages: für den Vertrag.

¹⁾ Heusler vertritt sonst für das Wesen des Treugelöbnisses eine andere Auffassung; für meine Ansichten sind die neuern rechtshistorischen Forschungen aus andern Rechtsgebieten zu vergleichen: Puntschart: Schuldvertrag und Treugelöbniß im sächsischen Recht 1896. Egger: Vermögenshaftung und Hypothek nach fränkischem Recht 1903.

Ich werde vielleicht selbst dazu kommen, ausführliche Untersuchungen über diese Materie aus unserm Rechtsgebiet zu veröffentlichen.

Treugelöbniß und Eid sind „*vincula obligatoria*“; weil aber nach der Lehre der Kirche der Verlust des Seelenheils d. h. des himmlischen Lebens mehr bedeutet als der Verlust des irdischen Lebens, der Ehre und Freiheit, so ist der Eid das stärkere Binde- und Sicherungsmittel als das Treugelöbniß. So heißt es denn in Nr. 36 g. a. F. r. B. II a. 1255 *promissionem* (Gelöbniß) *juramento confirmavi* oder, was für den spätern Zusammenhang namentlich wichtig ist, in Nr. 525 F. r. B. III a. 1281: *promittimus . . . bona fide per stipulationem sollempnem juramento vallatam*. Es ist daher auch wohl begreiflich, daß sehr häufig Treugelöbniß und Eid gleichzeitig geleistet wurden; der Gläubiger erhielt damit eine doppelt wirksame Garantie, wie es z. B. der Bundesvertrag der Urkantone von 1315 zeigt, der überhaupt für alles Vorhergehende eine treffliche Illustration bietet.

Treugelöbniß und Eid wurden in feierlichen Formen und Worten abgelegt: unter Beobachtung der *verborum ac gestuum sollempnitates debitae et consuetae*: Z. U. VI 2121, 2125; II 552, 554, 556; F. r. B. II 213, 214 B., 214 D; III 239. Es ist ein feierliches Reden. Feierlich vorgetragen werden aber nicht nur die Gelöbniß- oder Eidesworte, sondern auch die Vertragsbestimmungen, worauf sich Gelöbniß und Eid beziehen, sei es daß sie in deren Formel aufgenommen, sei es daß sie vor derselben gesprochen werden: Urkunden des Stadtarchivs Baden im Aargau: 288 a. 1407. Die Tatsache, daß bei weniger umfangreichen Vertragsbestimmungen deren Inhalt in die Formel des Treugelöbnisses aufgenommen worden ist — bei der mündlichen Ablegung wie bei der schriftlichen Fixierung — hat dazu geführt, das Treugelöbniß als Formalvertrag aufzufassen. Das entspricht jedoch seinem wahren Wesen nicht genau, Spuren dieser Auffassung finden sich aber ziemlich häufig schon im Mittelalter, ein Beispiel dafür liegt, wie das spätere zeigen wird, gerade im Brief von 1291: im Ausdruck *forma confederacionis*.

Damit glaube ich bewiesen zu haben, daß der Urkundenschreiber von 1291 mit den Worten: *forma confederacionis*

juramento vallata etc. sagen wollte: ein mündlich abgeschlossener Bundesvertrag sei durch einen Eid „gesichert“ worden. Das ist festzuhalten.

Es bleibt mir nun noch die Frage zu beantworten, ob das „antiqua forma“ in unserer berühmten Gerundiumkonstruktion mit den Worten zu übersetzen sei: *der alte, mündlich abgeschlossene Bundesvertrag*. Wollte man diese Übersetzung als richtig hinstellen, so würde man wieder dem Urkundenverfasser von 1291 die falsche Behauptung unterschieben, die Urkantone hätten ein altes, vor 1291 mündlich abgeschlossenes Bündnis durch bloße Ausfertigung einer Urkunde im Jahre 1291 erneuert und bestätigt. Zur Wiederlegung einer solchen Ansicht erinnere ich nur an die frühern Ausführungen über diesen Punkt. Die Meinung hätte aber auch das gegen sich, daß es bei der Wichtigkeit einer solchen Vertragserneuerung aller Logik widersprechen würde, die Tatsache, daß man einen alten Bund erneuert und bestätigt habe, in der an den Schwanz des Satzes gehängten Gerundiumkonstruktion aufzunehmen. Es geht ja wohl kaum an, sich für die bestrittene Meinung auf die Ungeschicklichkeit des Urkundenschreibers zu berufen, wenn die fragliche Konstruktion bei anderer Übersetzung sich widerspruchslos interpretieren läßt. Und noch eine weitere Frage! Wenn „forma confederationis juramento vallata“ heißt „der mündlich abgeschlossene, durch einen Eid garantierte Vertrag“, was ich bewiesen habe, so wäre, angenommen antiquus sei so viel wie „alt“, über diesen alten Bundesvertrag, der nach den Einen 40 und noch mehr, nach den Andern 30 Jahre hinter 1291 zurückläge, keine Urkunde aufgenommen worden. Das ist aber bei einem solchen Staatsvertrag, — man kann ruhig sagen — vollständig ausgeschlossen. Wenn nämlich die „antiqua forma“ in einer Urkunde fixiert worden wäre, so hätte der Schreiber derselben das in einer Apposition zum Ausdruck kommen lassen und gewiß nicht nur gesagt, die antiqua forma sei „juramento vallata“; für das Gegenteil darf man auch hier nicht darauf verweisen, daß der Urkundenverfasser von 1291 bei seinem Wunsch, den Satz, der mit der Gerundiumkonstruktion schließt,

schön rhythmisch ablaufen zu lassen, zu unbeholfen gewesen sei, in irgend einem Participium die schriftliche Fixierung der „antiqua forma“ erkennen zu lassen, ohne damit den Rhythmus zu zerstören, und daß er notgedrungen zu der uns erhaltenen Formulierung gekommen sei. Zu solchen Ausflüchten verleitet nur eine falsche Übersetzung der Gerundiumkonstruktion!

Wie antiquus zu übersetzen ist, zeigt der Zusammenhang vor „antiquam formam etc.“, die Datierung in der Urkunde und die zwei letzten Sätze derselben mit voller Deutlichkeit. Vor allem wichtig ist der Ingreß der Urkunde: *Honestati consulitur et utilitati publice providetur, dum peracta* (nicht *pacta* wie Kopp Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde I 32 Nr. 19, F. r. B. III 521 schreibt) *quietis et pacis statu debito solidantur.* Das ist ein anderer Ausdruck für den Gedanken, den wir in sehr vielen Urkundenanfängen finden: *ne labuntur cum tempore que geruntur in tempore, expedit rerum gesta monumentis publice perhennari* (Z. U. V 1909) oder: *temporalis contractus non deperit quem vox litterarum sollempniter confirmavit* (Z. U. V 1673, 1678, 1826, 1876.) Oder mit poetischem Anflug in der Urkunde 2068 Z. U. VI. „Sit daz des menschen gidanch — . . ze gleicher wis sam daz wasser hin fluzet, davon ist noturftich unde nutze, daz man du dinch du lang weren sun, mit brieve urchunde . . . wol beveste.“ „Dinge“ „Gedinge“ sind „mündlich ausgemachte Vertragsbestimmungen“, und die sinngemässe Übersetzung davon ist „peracta“ des Bundesbriefes von 1291, ein Ausdruck, der sich aber auch mit „mündliche Verhandlungen“ oder im Zusammenhang, mit „mündliche Vertragshandlungen“ wiedergeben läßt. Alle oben reproduzierten Urkundeningresse besagen, daß die Urkunde als Beweismittel für die mündlich ausgemachten Vertragsbestimmungen und mündlichen Vertragshandlungen ausgefertigt worden sei; sagt nun aber eine Urkunde allgemein, mündlich ausgemachte Vertragsabreden: „peracta“ sollten schriftlich fixiert werden, so ist klar, daß der folgende Text der Urkunde die Vertragsabreden enthält, die schriftlich fest-

gelegt werden sollen. Und so führt nun der Bundesbrief von 1291 im Satz von Noverint an bis zur Gerundiumkonstruktion einige der „peracta“ an „que statu debito solidantur.“ Wenn jedoch darin der logische Zusammenhang zwischen dem Anfangssatz der Urkunde und dem Satz mit Noverint liegt, so erhellt, daß zwischen der mündlichen Festsetzung der Bundesvertragsbestimmungen und ihrer schriftlichen Fixierung im Brief von 1291 keine andere, frühere Fixierung in einer Urkunde stattgefunden hat, daß auf einen solchen Ingreß nur der Text von solchen Abreden folgt, zu deren Fixierung zum ersten Mal eine Urkunde ausgefertigt wird. Wie könnte man sonst so allgemein sagen, „über mündlich ausgemachte Vertragsbestimmungen solle eine Beweisurkunde aufgenommen werden“, wenn eine solche schon aufgenommen worden wäre. Die objektiv gefaßten Sätze von Noverint an sind also nicht etwa die Sätze einer Vorurkunde, Teile der antiqua forma von vor 1291, wie Breßlau behauptet. Neben allen andern Fehlern, die Breßlau mit seiner Auslegung begeht, übersieht er noch, wie schlecht die zuletzt angeführte Behauptung logisch zum Ingreß des Bundesbriefes und dessen Wortsinn paßt; ebenso aber auch zur weitem Stelle des Briefes, die den Sinn des Ingreßes wiederholt und lautet: „In cuius facti evidentiam presens instrumentum ad petitionem predictorum confectum . . .“ Es geht aus dem Zusammenhang, in dem diese Stelle steht, und aus ihrem Inhalt klar hervor, daß sie sich auf alle Vertragsbestimmungen des Bundesvertrages von 1291 bezieht: auf die subjektiv gefaßten sowohl wie auf die objektiv gefaßten; klar aber auch, daß sie den Sinn hat, die mündlich festgesetzten Bestimmungen des Bundesvertrages sollten des Beweises halber schriftlich fixiert werden. „Factum“ im Zusammenhang „in cuius facti evidentiam“ ist soviel wie „Gemächte“ d. h. (mündlich festgesetzter) Vertrag, wofür im Mittelalter außerordentlich oft das genannte Wort gebraucht wird (vgl. Heusler J. d. D. Pr. II 635 und die „Gemächtbücher“ im Staatsarchiv des Kantons Zürich), welches wir im Bundesbrief von 1291 wörtlich übersetzt finden. Und

nun noch das Weitere. Dem „peracta“ am Anfang des Briefes: dem „facti“ gegen den Schluß zu korrespondiert dem Wortsinn nach das „actum“ in der Datierungsformel Actum: anno domini 1291 incipiente mense Augusto. „Actum“ ist „verhandelt“ d. h. also „mündlich verhandelt“, „mündlich ausgemacht“. „Actum“ bezieht sich nicht etwa auf „In cuius facti evidentiam presens instrumentum . . . confectum; sigillorum prefatarum . . . roboratum“. Geschieht die Datierung mit Rücksicht auf den Tag der Ausfertigung der Urkunde, so wird als ständiger, technischer Ausdruck: „Datum“ gebraucht (vgl.: F. r. B. II 245, 296, 636, 638, 642, 643, 649, 650, 652, 654, 657, 660, 662, 666; III 57, 60, 61, 356, 358, 368, 506 etc. etc.) Die Datierungsweise „actum et datum“ (F. r. B. 634, 635, 641, 647, 656, 658, 661, III 63, 354, 369, 487, 505, 508 etc. etc.) bezieht sich im Gegensatz dazu auf die Zeit der mündlichen Vertragshandlungen und Vertragsversprechen und auf die der Ausfertigung der Urkunde; „actum“ bezieht sich jedoch immer auf die Zeit der mündlichen Vertragshandlungen (F. r. B. II 637, 644, 648, 651, 663; III 49, 50, 355, 359, 370, 507 etc. etc.) Vergleiche auch Ficker a. a. O. I S. 65 u. 128. In unserm Fall also auch auf die peracta, von denen einige im Satz von Noverint an bis zu antiquam confederacionis formam etc. schriftlich fixiert sind. Es war also Anfangs August 1291, als die homines vallis Uranie . . . etc. . . . bona fide promiserunt invicem sibi assistere auxilio ac in omnem eventum quelibet universitas promisit alteri accurrere . . . prestito super hiis corporaliter juramento absque dolo servandis. — Die oben zitierte Stelle des Briefes: in cuius facti evidentiam presens instrumentum ad petitionem predictorum (d. h. aller Vertragsparteien) confectum sagt nun ohne weiteres, daß mit Bezug auf den mündlich abgeschlossenen Bund von 1291 nur eine Urkunde ausgefertigt worden ist. Es sind nichtso viele Briefe ausgefertigt worden als Vertragskontrahenten waren, wie das z. B. beim Bündnis zwischen Murten und Freiburg aus dem Jahr 1245 geschah, in dessen für Murten bestimmten Exemplar es heißt: F. r. B. II 245. Datum

Friburgi anno 1245 festo sancti Johannis Baptiste (24. Juni), dagegen in dem für Freiburg bestimmten: Datum Murati anno 1245 dominica infra octavam apostolorum Petri et Pauli (2. Juli) Oder in der Erneuerung des Bundesvertrages zwischen Bern und Biel von 1297, im Exemplar für Biel: Datum et actum apud Berno mense Julii anno 1297 feria secunda post octavam beatorum apostolorum Petri et Pauli und im Brief für Bern: datum et actum apud Biello (mit gleichem Datum) F. r. B. III 685. Daß für den Bund der Urkantone nur eine Urkunde hergestellt wurde, beweist auch der Satz von Noverint an am Anfang derselben, in welchem alle Kontrahenten im Subjekt aufgezählt werden, während es in den Briefen über das Bündnis zwischen Freiburg und Murten 1245 das eine Mal heißt: . . . nos C. advocatus consules et universitas Friburgi ad universorum noticiam tenore presentium pervenire desideremus, quod . . . cum viris . . . civibus de Murat convenimus interpositis juramentis fidelibus tali conditione, das andere Mal dagegen im ganz entsprechenden Satz an Stelle von Freiburg Murten und an der von Murten Freiburg steht (ähnlich F. r. B. III 685.) Wie für den Bund der Urkantone von 1291, so wurde auch für denjenigen zwischen Laupen und Freiburg aus dem Jahre 1310 nur eine Urkunde ausgestellt: F. r. B. IV 395. In dieser heißt es dann ohne Ortsangabe wie im Bund von 1291: Datum et actum mense Julii in crastino festi beati Jacobi apostoli anno d. 1310; d. h. also: es werden bei diesem Bündnis der mündliche Vertragsabschluß, Eides- und Gelöbnisleistung und die Aufnahme der Beweisurkunde auf den gleichen Tag datiert. Anders beim Bündnis zwischen Murten und Freiburg (vergleiche oben), wieder anders beim Bund zwischen Bern und Biel, (vergleiche oben). Wann wurde nun die Urkunde für den Bund der Urkantone von 1291 aufgenommen? Im Brief selbst fehlt eine Angabe darüber. Aus folgenden Erwägungen ergibt sich aber, daß die Ausfertigung der einzigen Urkunde nach derjenigen Landsgemeinde eines der beteiligten Urkantone stattgefunden, die sich zuletzt versammelt hat: also nach dem mündlichen Abschluß des Bundes,

der auf Anfang August 1291 datiert wird: nach den mündlichen Handlungen, die zum Abschluß notwendig waren. Einmal müssen alle Landsgemeinden der Urkantone den Bundeseid abgelegt haben — es steht das übrigens ausdrücklich am Anfang des Briefes von 1291. — Weiter macht die Mündlichkeit des Vertragsabschlusses den Abschluß unter Anwesenden notwendig, d. h. der Abschluß wird sich gewiß in diesem Falle ganz so vollzogen haben, wie bei der Eingehung des Bundes zwischen Zürich, Schwyz und Uri vom Jahre 1291. Vertreter von zwei kontrahierenden Kantonen werden jeweilen bei der Landsgemeinde des andern zugegen gewesen sein, um das Bündnisversprechen für die von ihnen vertretenen Landsgemeinden und Täler entgegenzunehmen. Wie aus dem Bundesbrief von Zürich, Schwyz und Uri hervorgeht (vergleiche dazu auch: Oechsli, Über die historischen Stifter der Eidgenossenschaft Zürich 1889) waren diese Vertreter Landammänner, Altlandammänner und „sonstige Würdenträger“; selbstverständlich haben die gleichen Vertreter des einen Tales an den Landsgemeinden der beiden andern teilgenommen und so erhellt, daß die verschiedenen Landsgemeinden sich an verschiedenen Tagen versammelt haben müssen. Möglicherweise, ja ziemlich sicher, haben sie sogar einige Tage auseinander gelegen. Darauf daß die mündlichen Vertragshandlungen in den einzelnen Landsgemeinden nicht auf den gleichen Tag fallen, sondern auf verschiedene, deuten ja auch die Worte der Datierung: *actum incipiente mense Augusto*, d. h. der Umstand, daß kein bestimmter Tag als Datum genannt ist, wie das sonst in den Urkunden jener Zeit fast ausnahmslos geschieht. Ist nun aber über den Bund von 1291 nur eine Urkunde ausgestellt worden, so ergibt sich, daß die Ausfertigung nach dem mündlichen Abschluß des Bundes in den einzelnen Landsgemeinden geschehen ist. Zu dieser Zeit war der Bundesabschluß seit Tagen oder Wochen perfekt und vollendet und daher gebraucht der Urkundenschreiber in allen Verben das *Perfectum praesens*. An welchem Tage die Urkunde ausgestellt worden ist, sagt sie selbst nicht:

es kann einige Zeit nach dem mündlichen Vertragsabschluß geschehen sein.

Ich komme nun auf unsere nachgerade berühmte Gerundiumkonstruktion zurück und stelle nur noch, bevor ich die Nutzenanwendung der vorausgehenden, etwas umständlichen und weitausholenden Erörterungen mache, fest, daß *innovare* der genannten Urkundenstelle neben der Bedeutung von „erneuern“ auch die von „bestätigen“ hat. Bresslau selbst nennt die letztere eine technische.

Wenn nun die Worte „*formam confederacionis juramento vallatam presentibus (scilicet: litteris) innovare*“ so viel heißen wie: „den mündlich abgeschlossenen und durch Eid garantierten Bundesvertrag in einer Urkunde d. h. also schriftlich bestätigen“ — was ich glaube bewiesen zu haben, die Übersetzung von *innovare* bedarf keines Beweises, da sie vom Gegner anerkannt ist — und ist die eine Urkunde nach dem mündlichen Vertragsabschluß ausgestellt worden, wovon sie den Bericht enthält, so ergeben die übrigen Worte der Gerundiumkonstruktion und der Zusammenhang des ganzen Urkundentextes als einzig noch mögliche Übersetzung von *antiquus* „früher“ von *antiquam formam juramento vallatam etc.* aber:

„den früher mündlich abgeschlossenen und eidlich garantierten Bundesvertrag schriftlich bestätigen.“ Dieser früher nur mündlich abgeschlossene Bundesvertrag ist aber der Bund von 1291; *incipiente mense Augusto a. d. 1291* ist die *antiqua confederacionis forma* abgeschlossen worden.

Zur Rechtfertigung der Übersetzung von *antiquus* zunächst noch folgende Bemerkungen. Schon in der römischen Rechtssprache kann *antiquus* die Bedeutung von „früher“ haben (vergleiche Heumann a. a. O.). Es wäre daher sehr wohl denkbar, daß der Schreiber unserer Urkunde, der ja vielleicht stark unter italienischem Einfluß gestanden hat, in Kenntnis der angegebenen Bedeutung in der Gerundiumkonstruktion „*antiquus*“ für „früher“ gesetzt hat. Ich möchte jedoch darauf weniger Gewicht legen, sondern sehe den Grund für die Wahl von „*antiquus*“ für „früher“ im folgenden.

Schon der Wortlaut des Bundesbriefes von 1291 spricht dafür, daß sein Verfasser kein besonders eleganter Lateiner gewesen ist; wie wir das aber auch sonst noch oft in mittelalterlichen Urkunden aus deutschen Landesgegenden finden, so hat er mit *antiquus* ganz genau das Wort übersetzt, das er gewählt hätte, wenn er mittelhochdeutsch geschrieben hätte: nämlich „alt“. In dem oben besprochenen „factum“ haben wir die gleiche Erscheinung. Noch im heutigen, unverdorbenen Dialekt wird ja „alt“ sehr häufig als Gegensatz zu „gegenwärtig“ gebraucht, ohne daß es einen besonders hohen Grad der Zeitdifferenz angeben würde. So sagt man „im alte Jahr,“ wenn das neue kaum eingeläutet worden ist; der „alt Rock“, wenn der neue kaum in Gebrauch genommen und ohne daß man den „alten Rock“ vollständig und für immer abgelegt hat; „im alte Hus“, wenn das, in dem ich gegenwärtig eine Wohnung gemietet habe, kaum bezogen ist; „en alte Schüler“ ist ein ehemaliger, früherer und vor allem: „de alt Vertrag“ ist der ehemalige, frühere Vertrag, auch wenn ein neuer kaum abgeschlossen worden ist. (Vergleiche für die Bedeutung von *alt*: Grimms Wörterbuch und das schweizerische Idiotikon.) Für diese Bedeutung von *alt* als „früher, ehemalig“ stehen mir allerdings keine Beispiele aus deutschen mittelalterlichen Urkunden zur Verfügung, Tatsache ist aber, daß darin der adjektivische Komparativ „früher“ so zu sagen nie vorkommt; so sehr ich danach gesucht, habe ich doch dafür kein Beispiel gefunden.

Zur Übersetzung im ganzen führe ich noch folgende Momente an. Der Urkundentext von Noverint an bis *antiquam formam etc.* enthält allein den Bericht vom Abschluß eines Bündnisvertrages zwischen den Urkantonen; in den Worten von *fide bona promiserunt bis injurias vindicare prestito super hiis (scil. peractis) corporaliter juramento absque dolo servandis* liegt allein der Vertrag über ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis; was der Brief sonst enthält, sind — modern ausgedrückt — Sätze interkantonalen Vertragsrechtes über die Eigenschaften der gestellten Richter; Schlichtung interkantonaler Streitigkeiten etc.: Die Worte von *pro-*

miserunt bis injurias vindicare enthalten also eine „confederacionis forma.“ Wie ich nun festgestellt habe, sind die Worte von Noverint bis prestito super hiis corporaliter juramento absque dolo servandis der Bericht über ein mündliches, vorher noch nicht schriftlich fixiert gewesenes Versprechen eines Schutz- und Trutzbündnisses, eines Versprechens, das durch einen Eid garantiert worden ist; prestito super hiis juramento — der Urkundenverfasser schreibt super hiis, weil er von zwei Versprechen redet: promiserunt, . . . promisit; aber es ist ja unbestreitbar, daß der zweite Satz: quelibet universitas promisit alteri accurrere inhaltlich nur eine Wiederholung des ersten Satzes beginnend „Noverint . . . quod . . . promiserunt“ ist. — Ferner habe ich konstatiert, daß die Urkundenausfertigung nach, vielleicht einige Zeit nach dem mündlichen Abschluß des Bundesvertrages, von dem die Stelle von Noverint an bis zu antiquam f. c. den ersten schriftlichen Bericht enthält, stattgefunden hat. Wenn der Urkundenverfasser nun am Schluß des Berichtes über die mündlichen Vertragshandlungen beim Abschluß des Schutz- und Trutzbündnisses, am Ende der Satzkonstruktion, die mit Noverint beginnt und mit servandis aufhört, schreibt: antiquam confederacionis formam juramento vallatam presentibus scil. litteris innovando, so will er in „forma confederacionis“ den Inhalt der vorangehenden Sätze von promiserunt an zusammenfassen, das Produkt dessen, was sich die Urkantone mündlich versprochen, bezeichnen, in „juramento vallata“ als Apposition zu forma aber die Wirkung des „prestatum super hiis scil. peractis aut promissis juramentum“ auf das „promiserunt in vicem sibi assistere auxilio“ „promisit . . . accurrere“. Er will sagen, daß diese früher nur mündlich gegebenen und eidlich garantierten Versprechen der genannten Täler sich gegenseitig beizustehen: d. h. das früher nur mündlich abgeschlossene Schutz- und Trutzbündnis urkundlich (mit der gegenwärtigen Urkunde) bestätigt werden solle.

Für meine Auslegung der bestrittenen Gerundiumkonstruktion glaube ich noch einen weitem Beweis anführen zu

können: eine uns erhaltene deutsche Übersetzung des lateinischen Bundesbriefes von 1291 aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. (vgl. Oechsli Anfänge S. 383 ff.) Sie wird im Staatsarchiv von Nidwalden aufbewahrt und lautet an der uns interessierenden Stelle:

(Nach dem Eingang): „So hant sy zesament gelobt by guoter trüw, enander byzestande, Mit hilff, mit Rät und mit iegklichem gunst . . . jeglich gemeint hat verheissen der andern ze hilf ze komende so es notdurfftig ist . . . by dem eyde, der liplich umb dis sach ze behaltende aun mistrüw beschehen ist: die alten wiss der gelüpte mit dem eyde umgeben mit diesem briff ze nüwrende.“

Ich stelle zunächst fest, daß diese deutsche Urkunde des Bundes von 1291 nichts enthält, was darauf hindeuten würde, daß der Bundesbrief von 1291 die Erneuerung eines alten Bündnisses vor 1291 sei.

Nun könnte man allerdings beim ersten Vergleich mit dem lateinischen Brief von 1291 behaupten, die Übersetzung gebe die Gerundiumkonstruktion nicht wortgetreu wieder. Angenommen auch, das sei der Fall, so wird man doch diese deutsche Urkunde nicht ohne weiteres bei Seite schieben können; eine gewisse Bedeutung kommt ihr schon aus folgenden Überlegungen zu. Der Aufbewahrungsort des deutschen Briefes legt die Vermutung nahe, daß er nicht von einem privaten Liebhaber angefertigt worden ist, sondern daß ihn einer der Kontrahenten von 1291 hat anfertigen lassen: also Nidwalden, in dessen Archiv er aufbewahrt wird. Wie für den Bundesvertrag von 1315 nachweisbar, nachdem zuerst nur eine Urkunde ausgestellt worden war, nachträglich (vgl. Oechsli a. a. O. S. 378) von den einzelnen Kantonen eigene Exemplare angefertigt worden sind, damit jedem Kontrahenten für die Vorlesung vor der Landsgemeinde ein solches zur Verfügung stehe und damit man überhaupt mehrere Exemplare besitze, so glaube ich, ist es ziemlich sicher, daß die a. 1291 kontrahierenden Täler schon kurz nach 1291 offizielle Übersetzungen, mit Rücksicht auf den erstgenannten Zweck hauptsächlich,

haben anfertigen lassen. Stammt nun auch das uns erhaltene Exemplar aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, so weist doch dessen Aufbewahrungsort darauf hin, daß diese deutsche Bundesurkunde die offizielle Abschrift eines offiziellen deutschen Originals ist. — Wie man sich aber zu solchen Hypothesen auch stellen mag, eines ist sicher, nämlich daß der Autor dieser Übersetzung aus dem 14. Jahrhundert das lateinische Original viel eher richtig verstehen konnte als wir heute. Für uns ist ein Verständnis erst durch die neuern rechtshistorischen Forschungen über das Wesen des Treugelöbnisses und Eides möglich geworden; man hat die Bedeutung beider noch bis vor einigen Jahren vollständig mißkannt, zur Zeit der Anfertigung der Übersetzung dagegen waren sie noch in ihren ursprünglichen Funktionen im Gebrauch, wie ich sie oben dargestellt habe.

Ich glaube jedoch den Beweis für die Zulässigkeit der Übersetzung erbringen zu können und dabei ist hauptsächlich zu erörtern, ob die Übersetzung von „forma confederacionis“ zulässig sei. Ich habe im frühern bemerkt, daß Treugelöbniß und Eid Formalakte sind und als solche auch von der mittelalterlichen Urkundensprache bezeichnet werden. Ferner daß beide im Prinzip die gleichen Funktionen im Vertragsrecht besitzen und daß sie sich nur dadurch in der Wirkung von einander unterscheiden, daß dem Eid die stärker bindende Kraft als dem Treugelöbniß zugeschrieben wird. Ich habe oben auch dafür Beispiele gebracht, worin die Rede davon ist, daß das Treugelöbniß durch den Eid „vallatum est.“ (F. r. B. II 369, III 525 a. 1291.) In den Urkunden finden wir nun den Eid häufig als „forma“ bezeichnet; Z. U. II 550, 553, 554; F. r. B. II 214 C, 717, III 584, 685, IV 232, 240, 289, 291, 295 etc.; vgl. z. B.: F. r. B. II 717: und dazu II 229 a. 1243.

Bern und Freiburg erneuern die zur Zeit des Herzogs Berchtold von Zähringen bestandenen Bündnisse.

Noverint . . . , quod . . . de Friburgo ex una parte . . . de Berno ex altera formam juramenti qua confederati erant.

tempore ducis Bertoldi de Zeringen, sunt et esse desiderant et tenentur in perpetuum, renovaverunt et recognoverunt concorditer in hanc formam: videlicet quod In hac forma juramenti comprehensi sunt omnes dictis civitatibus ainentes et astricti juramento. . . . Und zieht man die gleiche Rechtsbedeutung des Treugelöbnisses in Betracht, so kann dasselbe d. h. die promissio, das „Gelübte“ ebenfalls als „forma“ bezeichnet werden, es ist eine solenne Form eines Versprechens; also kann auch das Versprechen gegenseitiger Schutz- und Hilfeleistung, wie es beim d. h. nach oder zugleich mit dem Abschluß von Bundesverträgen gegeben wird, eine forma confederacionis genannt werden. Selbstverständlich immer nur unter der Voraussetzung eines ähnlichen Zusammenhangs wie in dem Brief von 1291, d. h. nachdem von Treugelöbnissen, einander gegenseitig Schutz- und Hilfe zu leisten unmittelbar vor dem Gebrauch des Ausdruckes „forma confederacionis“ die Rede war. Dann aber darf man diesen Worten unseres Bundesbriefes um so eher den Sinn „die solenne Form, Weise des Gelöbnisses gegenseitiger Schutz- und Hilfeleistung“ geben, als auf forma confederacionis die typische Wendung folgt: iuramento vallata, als eben mit diesem technischen Ausdruck der mittelalterlichen Urkundensprache die Wirkung des Eides auf das Treugelöbniß, die forma confederacionis bezeichnet wird. Alle diese Vorstellungen sind nun selbstverständlich dem Verfasser der Übersetzung des Briefes von 1291 sehr geläufig gewesen und keiner weitem Worte hätte es bedurft, wenn er die Worte „antiquam formam confederacionis“ der lateinischen Urkunde übersetzt hätte „die alt wiss des gelüptes“. Der Erklärung und Rechtfertigung bedarf es dagegen, weil er „antiqua forma confederacionis“ mit dem Pluralis „die alten wiss der gelüpte“ wiedergegeben hat. Ich glaube aber, auch das läßt sich erklären und rechtfertigen; man muß an den lateinischen Brief nur mit den Anschauungen herantreten, die sich aus den frühern Ausführungen (S. 15 ff., bes. 23) ergeben und mit denen eben auch der Verfasser der Übersetzung aus dem 14. Jahrhundert an die lateinischen Urkunden herange-

treten ist. Besonders wichtig ist es, sich daran zu erinnern, daß der Verfasser des Originalbundesbriefes von 1291 nie hat sagen wollen, ein alter Bundesvertrag vor 1291 sei durch die Urkunde von 1291 erneuert worden. Speziell von dieser Voraussetzung ist auch gewiß der Übersetzer ausgegangen; denn selbst wenn seine Arbeit nicht aus der Zeit kurz nach dem Bundesbrief von 1291 stammen sollte, sondern Jahrzehnte nachher zu datieren wäre, so ist doch so viel sicher, daß mit bezug auf Vertragserneuerungen noch zu Ende des 14. Jahrhunderts der gleiche Formalismus beobachtet wurde, wie zur Zeit der Niederschrift des Bundesvertrages von 1291, wie ich ihn oben dargestellt habe. Wenn man bedenkt, daß damals zu einer solchen Übersetzung große Kenntnisse, die besonders in den innern Kantonen bei wenigen nur vorhanden waren, notwendig gewesen sind, Kenntnisse, die nur ein in der Abfassung von Urkunden und im Auflösen der Abkürzungen der lateinischen Urkunden bewanderter Cleriker vielleicht hatte, gehe ich mit der Behauptung, daß einem solchen Übersetzer der damalige Vertragsformalismus geläufig war, gewiß nicht zu weit.

Den Schlüssel zur Erklärung gibt nun der Verfasser der Übersetzung damit, daß er darin sagt:

die alten wiss der gelüpte,

d. h. durch den Gebrauch des bestimmten Artikels ohne irgend welchen Zusatz, etwa die Angabe des Jahres, in welchem „die alten wiss der gelüpte“ geleistet worden sind. Ein solcher Sprachgebrauch ist nur restlos erklärbar, wenn die Worte, „die alten wiss der gelüpte“ unmittelbar an den vorangehenden Urkundentext anknüpfen, sich darauf beziehen und wenn diese Beziehung durch einen Doppelpunkt markiert und gelesen wird:

Noverint . . . quod . . . promiserunt . . . servandis: antiquam confederacionis formam juramento vallatam presentibus innovando. Ita tamen . . . — So hant sy zesament gelobt . . . by dem eyde, der liplich . . . beschechen ist: die

alten wiss der gelüpte mit dem eyde umgeben mit disem brieff ze nūwrende . . .

M. a. W.: unter „die alten wiss der gelüpte mit dem eyde umgeben“ sind offenbar die beiden Treugelöbnisse gemeint, die unmittelbar im Urkundentext (promiserunt . . . promisit, sy hant gelobt . . . hat verheißen . . .) vorangehen und der Eid, der zu ihrer Bestärkung geleistet worden ist. Daß gerade dieser auch gemeint ist, geht wieder aus der Anwendung des bestimmten Artikels und der Wendung hervor: mit dem eyde umgeben. Wie ich aber oben festgestellt habe, fand die Leistung dieser Treugelöbnisse und des Eides Anfang August 1291 statt, also sind auch „die alten wiss der gelüpte“ in diese Zeit zu datieren. — Die Gründe, die vielleicht ein Vertreter der herrschenden Meinung gegen diese Auslegung anführen könnte, werde ich erst in einem spätern Abschnitt der Darstellung widerlegen können.

So wie ich die Übersetzung glaube auffassen zu müssen, beweist sie also, daß ihr Verfasser der Ansicht war, die Stelle „antiquam confederacionis formam juramento vallatam“ sei die Zusammenfassung des ihr unmittelbar vorangehenden Urkundentextes, beziehungsweise des Inhaltes der beiden ihr vorangehenden Treugelöbnisse und des Eides und bedeute die begriffliche und rechtliche Qualifikation dieses Inhaltes. Mit Rücksicht darauf, daß die beiden Treugelöbnisse ganz dem gleichen Vertragswillen Ausdruck geben, eigentlich aber nur ein Versprechen gegenseitiger Schutz- und Hülfeleistung bedeuten, mit Rücksicht darauf, daß sie als Ganzes angesehen, die Form sind, in welcher das Schutzbündnis der Täler zu Stande kam, konnte sie der Verfasser der lateinischen Urkunde als „forma confederacionis“ bezeichnen. Der Übersetzer hat es vorgezogen, an Stelle der Umschreibung, was die beiden Treugelöbnisse zusammengenommen sind, die Worte zu setzen, die umschrieben werden: an Stelle des Prädikates das plurale Subjekt. Daß dazu ein Übersetzer berechtigt ist, ohne daß man ihm eine nicht getreue Übersetzung vorwerfen darf, scheint mir unzweifelhaft.

Habe ich damit die Zulässigkeit der Übersetzung von *forma confederacionis* nachgewiesen, so kann nun der Beweis, daß die deutsche Urkunde für meine Auffassung des lateinischen Originals spricht, noch auf eine andere Art geführt werden.

Aus den Worten „die alten wiss der gelüpte“ geht hervor, daß der Übersetzer einzig und allein unter diesen Gelübden mündliche, in feierlicher Form abgelegte Versprechen versteht, Versprechen, die unter Beobachtung der *verborum ac gestuum sollempnitates debitae et consuetae* (vgl. oben) gegeben worden sind. Klar ist aber auch, daß dann mit diesen Gelübden ein mündlich abgeschlossener Bundesvertrag gemeint ist; was ich also oben für *antiqua forma confederacionis* aus dem weiteren Zusammenhang der Urkunde zu beweisen versuchte, ist aus dem deutschen Bundesbrief deutlich zu entnehmen. — Würde man nun aus der deutschen Urkunde ableiten wollen, der alte mündlich abgeschlossene Bundesvertrag vor 1291 sei 1291 auf dem Weg der Ausfertigung einer neuen Urkunde erneuert worden, so wäre mit unserer Urkunde eine solche Anomalie von der Form, die sonst bei Bundesvertragserneuerungen beobachtet wurde, bezeugt, daß eben die streitige Briefstelle nichts von einer Erneuerung eines alten Bundesvertrages d. h. vom zweitenmaligen Abschluß eines solchen enthalten kann. Dafür daß die schriftliche überhaupt eine nicht vorkommende Form der Vertragserneuerung ist, verweise ich wieder auf die frühern Ausführungen. Die bestrittene Urkundenstelle kann also auch in der mittelhochdeutschen Übersetzung nur von der schriftlichen Bestätigung von erst mündlich gegebenen Versprechen, von einem erst mündlich abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnis sprechen. Und dagegen spricht auch nicht, daß der Übersetzer schreibt: „die alten wiss der gelüpte ze nüwrende.“ Ich habe schon oben ausgeführt, daß wie im heutigen Dialekt noch, „alt“ im Mittelhochdeutschen die Bedeutung von „früher“ haben kann; daß es hier diese Bedeutung haben muß, beweist der Zusammenhang, in dem „alt“ steht. „Nüwren“ aber ist unzweifelhaft soviel wie „von neuem abgeben“; ebenso unzweifelhaft ist auch weiter, daß nicht die

„wiß der gelüpte“ sondern die in feierlicher Form geleisteten Gelöbnisse von neuem abgegeben, „genüwret“ werden sollen. Der Übersetzer war vielleicht nicht so gewandt, um seinen Gedanken in deutscher Schriftsprache logisch korrekt ausdrücken zu können; hätte er sagen wollen, die „wisen“, die feierlichen mündlichen Formen sollten schriftlich erneuert werden, würde er eine *contradictio in adjecto* der schlimmsten Art verbrochen haben. Auch das zeigt wieder, wie angreifbar die Ansicht der herrschenden Meinung über den Inhalt der streitigen Urkundenstelle ist.

Sucht man in dieser Art die mittelhochdeutsche Übersetzung zu begreifen, so ist auch unschwer zu zeigen, daß sie mit der von mir oben gegebenen vollständig übereinstimmt. Einmal ist „nüwren“ von neuem abgeben genau soviel wie „bestätigen“; die Übersetzung hat den gleichen Sinn, ob ich sage, „indem sie die fröhern, mündlich und in feierlicher Form geleisteten Gelöbnisse mit der gegenwärtigen Urkunde, d. h. schriftlich von neuem abgeben“ oder „indem sie die fröhern mündlichen und in feierlicher Form geleisteten Gelöbnisse schriftlich bestätigen.“ Beide Übersetzungen besagen, daß die Kontrahenten ihrem früher in feierlicher mündlicher Form erklärten Vertragswillen noch schriftlichen Ausdruck geben wollen. Was sie mündlich gelobt, versprechen sie noch schriftlich. Beide Versprechen haben den gleichen Inhalt und den gleichen Zweck; das mündliche Versprechen und dieses allein erzeugt aber die vertragliche Gebundenheit; das schriftliche Versprechen ist eine Wiederholung zum Zwecke des Beweises der mündlichen Versprechensabgabe, eine Bestätigung. Wieso der Verfasser dazu kam zu schreiben „*formam confederacionis . . . presentibus innovare*“ und der Übersetzer „die wiss der gelüpte ze nüwrende“ ist sehr leicht erklärlich. In den mittelalterlichen Urkunden finden sich sehr häufig die Wendungen: wir haben bei unsern Treuen gelobt und geloben mit diesem Brief oder: wir haben bei unsern Treuen versprochen und versprechen mit diesem Brief. Von vielen Beispielen nur folgende: Basler

Urkundenbuch V Nr. 34; Urkundenbuch der Abtei St. Gallen: IV 1850, 2039. Aus allen diesen Urkunden, die ausnahmslos Beweisurkunden sind, geht hervor, daß das „versprechen mit diesem Brief“ so viel sagen soll als, wir geben unserm früher mündlich erklärten Vertragswillen schriftlichen Ausdruck und zwar zum Beweis des mündlich erklärten Willens. Die Tatsache, daß der Vertragswille zweimal in Erscheinung tritt und die äußere Form der schriftlichen Fixierung der Tatsache (wir haben mündlich versprochen und versprechen mit diesem Brief), ebenso wie der Gebrauch verschiedener Zeitformen führte dazu, von der Erneuerung des Versprechens zu reden. Logisch richtiger ist „Bestätigung“, da es sich, wie gesagt, nur um ein Versprechen, einen Vertragswillen handelt, der in verschiedenen Formen in sinnliche Erscheinung tritt.

Im weitern ist aber auch „die wiss der gelüpte“ sinngemäß soviel wie „der mündlich abgeschlossene Bundesvertrag.“ Spricht man von der Erneuerung, Bestätigung eines Vertrages, so versteht man unter Vertrag ein aus einzelnen Teilen zusammengesetztes Ganzes. Sagt man einen mündlich abgeschlossenen Vertrag schriftlich bestätigen, so ist damit gemeint, man bestätige den Abschluß und den Inhalt des Vertrages, und selbstverständlich ist nun auch die mittelhochdeutsche Übersetzung der streitigen Urkundenstelle dahin aufzufassen, daß die feierliche, mündliche Abgabe und der Inhalt der Treugelöbnisse schriftlich bestätigt werden solle. „Die frühern mündlich und in feierlicher Form abgelegten und eidlich bekräftigten Treugelöbnisse,“ „die alten wiss der gelüpte“ vom Eid umgeben sind nach den frühern Erörterungen die beiden Treugelöbnisse, die im Urkudentext unmittelbar vorgehen und deren Inhalt das Versprechen gegenseitiger Schutz- und Hülfeleistung ist: Deren Inhalt der Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses ist. Erwinnere ich nun noch an die frühere Bemerkung, daß das Treugelöbnis oft in ungenauer Weise als „Vertrag“ bezeichnet wurde, Treugelöbnisse, die das Versprechen gegenseitiger Schutz- und Hülfeleistung zum Inhalt haben, also wohl soviel als „Bundesvertrag“ als „forma con-

federacionis“ bedeuten können, so glaube ich bewiesen zu haben, daß die mittelhochdeutsche Übersetzung eine Stütze für meine Auffassung der streitigen Urkundenstelle darstellt.

Zum Schluß meiner Ausführungen folge nun die ausführliche und sinngemässe Übersetzung der vielbesprochenen Wendung:

Die schweizerischen Urkantone haben einander versprochen, sich gegenseitig Schutz und Hülfe zu leisten und bestätigen nun mit der gegenwärtigen Urkunde diesen frühern in feierlicher Mündlichkeit abgeschlossenen Bundesvertrag schriftlich.

Sind diese Ausführungen richtig, so ergeben sich nicht unwichtige Konsequenzen für die Rekonstruktion der Gründungsgeschichte unserer Eidgenossenschaft; ich überlasse es aber den Historikern, diese Konsequenzen zu ziehen. Mein Zweck ist einzig, zu beweisen, daß die Diskussion über den Inhalt des Bundesbriefes von 1291 noch nicht erschöpft ist.

